

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Ausschliesslich per E-Mail eingereicht an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 29. Januar 2026

## **Stellungnahme Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 15. Oktober 2025 eröffnete Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV). Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) vertritt 23 Mitgliedsbanken der Aufsichtskategorien 3–5 aus sämtlichen Landesteilen, welche über 21'000 Mitarbeitende beschäftigen und Vermögen in Höhe rund CHF 1'400 Mrd. verwalten. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens und möchten mit diesem Schreiben die für die Vermögensverwaltungsbanken zentralen Punkte darlegen. Wir unterstützen zudem die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Wir unterstützen das Ziel der TJPV sowie das ihr zugrundeliegende Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG), das Dispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus weiter zu stärken sowie die Transparenz über die wirtschaftlich berechtigten Personen juristischer Personen zu erhöhen. Die Integrität unseres Finanzplatzes trägt in grossem Masse zu seiner Reputation und Wettbewerbsfähigkeit bei. Im Hinblick auf eine praktikable Umsetzung und zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Vermeidung von unnötigem Aufwand sind insbesondere bei den folgenden Punkten Präzisierungen notwendig.

### **Diskrepanzmeldungen aufgrund unterschiedlicher Begriffsdefinitionen**

Eine präzise Definition der Ausnahmen von der Pflicht zur Diskrepanzmeldung (Art. 33 TJPV) ist angezeigt. Aus der Ausnahmeregelung sollte insbesondere klar hervorgehen, dass keine Meldung erforderlich ist, wenn sich Unterschiede aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben ergeben. Solche Konstellationen

tionen erfordern aus Sicht der Praxis keine Diskrepanzmeldung. Diese beruhen weder auf Unrichtigkeiten im Kundenprofil oder Versäumnissen der Finanzintermediäre noch auf fehlerhaften oder unvollständigen Registerinträgen. Grund dafür sind unterschiedliche Definitionen des Begriffs der wirtschaftlich berechtigten Person und die damit verbundenen Erfordernisse nach dem für Finanzintermediäre anwendbaren Recht der Geldwäschereibekämpfung einerseits und dem TJPG sowie der TJPV andererseits. Der derzeitige Wortlaut von Art. 33 lit. a TJPV ist unseres Erachtens zu eng gefasst, um diese Abweichungen angemessen zu erfassen, und sollte entsprechend angepasst werden.

### **Verhältnis zu in der VSB 20 vorgesehenen Formularen**

Bei der Frage, ob Registerauszüge unter bestimmten Voraussetzungen die in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) vorgesehenen Formulare ersetzen können, besteht eine Diskrepanz zwischen dem erläuternden Bericht zur TJPV und der Botschaft zum TJPG vom 22. Mai 2024. Der erläuternde Bericht zur TJPV verneint dies. Die Botschaft zum TJPG hält demgegenüber ausdrücklich fest, dass die Konsultation des Registers die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen erleichtern soll. Die Informationen aus dem Register können für die formelle Identifizierung herangezogen werden und unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Verzicht auf das Formular K möglich. Dies entspricht der Systematik von Art. 23 Abs. 2 TJPG, wonach sich Finanzintermediäre auf die Einträge im Register verlassen dürfen, sofern ihre geldwäschereirechtliche Prüfung keine abweichenden Erkenntnisse ergibt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit erscheint uns daher eine Anpassung der entsprechenden Passage im Erläuternden Bericht wünschenswert.

### **Unklarheiten bei Kontrolle durch nicht dem TJPG unterstellten/ausgenommen Unternehmen**

Abschliessend möchten wir auf jene Konstellationen aufmerksam machen, in denen ein dem TJPG unterstelltes Unternehmen von einem nicht unterstellten oder ausgenommenen Unternehmen kontrolliert wird. Weder Gesetz noch Verordnung enthalten hierzu eine Regelung, obwohl sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem Erfordernis gemäss Art. 4 TJPG, eine natürliche Person als wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, und den Art. 2 und 3 TJPG ergibt. Letztere sehen für bestimmte Unternehmen keine Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person vor. Ohne eine entsprechende Klarstellung bleibt offen, welche Angaben dem Register zu melden sind. Dies kann zu unnötigen Diskrepanzmeldungen und zu Inkonsistenzen in den Registerdaten führen. Es erscheint uns sachgerecht, dass die TJPV im Sinne des Gesetzgebers klarstellt, dass in solchen Konstellationen kein Durchgriff auf natürliche Personen erfolgt und stattdessen die kontrollierende Rechtseinheit als wirtschaftlich berechnete Person einzutragen ist.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Felix López

Vorsitzender VAV-Juristengruppe

sig. Dr. Manuel Rybach

Geschäftsführer